
Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	15.05.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff**3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rodachau“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rodachau“**

Die Vorentwürfe zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rodachau“ und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rodachau“ und die Begründungen des Ing.-Büros Koenig + Kühnel vom 15.05.2018 werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach beschließt die

- 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rodachau“
- und die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rodachau“ im Parallelverfahren

und billigt

- den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rodachau“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 15.05.2018
- sowie den Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rodachau“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 15.05.2018.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Seßlach durchzuführen. Während der Auslegung gibt es Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (soweit vorhanden).

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch Mitteilung von Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Internetadresse, unter der der Inhalt eingesehen werden kann, eingeholt. Die Mitteilung wird schriftlich per Post übermittelt. Auf Verlangen werden der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange der Vorentwurf des Bauleitplans und die Begründung mit Umweltbericht in Papierform übermittelt.